



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-D93D3401/163

## **Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Baulicher Umweltschutz**

**Teilrevision der Kapitel 4.2.2 (Luftreinhaltung Hofdüngerlager) sowie 6.2 (Luftreinhaltung Stallbau)**

Die Teilrevision bezieht sich auf die genannten Kapitel. Andere Aspekte werden im Rahmen dieser Anhörung nicht behandelt.

### ***Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture : Constructions rurales et protection de l'environnement***

***Révision partielle des chapitres 4.2.2 (Protection de l'air et réservoirs à lisier) et 6.2 (Protection de l'air et bâtiments d'élevage)***

*Cette révision partielle concerne les chapitres susmentionnés. Les aspects qui vont au-delà ne seront pas traités dans le cadre de cette consultation.*

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.  
*Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup.*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an  
*Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à :*

[luftreinhaltung@bafu.admin.ch](mailto:luftreinhaltung@bafu.admin.ch)

## 1 Absender / Expéditeur

|                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Organisation / Organisation | Zürcher Bauernverband ZBV       |
| Adresse / Adresse           | Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf |
| Name / Nom                  | Ferdi Hodel, hodel@zbv.ch       |
| Datum / Date                | 5. April 2023                   |

## 2 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Sehr geehrte Damen und Herren  
 Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision von 2 Kapiteln der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz.

### Allgemeine Bemerkungen

Viele Nutzer der Vollzugshilfe haben nicht das nötige Wissen, um zwischen «gesetzliche Vorgaben» und «mögliche, für die Lufthygiene nützliche Massnahmen» zu unterscheiden. Deshalb ist eine klare Trennung nötig: In der Vollzugshilfe sind die gesetzlichen Vorgaben aufzuführen. Mögliche andere Massnahmen können aufgeführt werden, müssen aber zwingend entsprechend gekennzeichnet sein, um nicht zu Missverständnissen zu führen.

Die beschriebenen baulichen Massnahmen im Bereich Umweltschutz bedeuten teure Investitionen. Bauten müssen geplant, bewilligt und anschliessend ausgeführt werden. Diese Abläufe brauchen viel Zeit und zeigen i.d.R. erst nach mehreren Jahren eine messbare Wirkung. Bei Umbauten wird es noch schwieriger, da können gewisse bauliche Massnahmen schlicht nicht umgesetzt werden, bzw. führen zu sehr hohen Kosten. Daher sind mit Massnahmen im Bereich Management (z.B. Fütterung oder ähnlichen Massnahmen) und technischer Einrichtungen schneller emissionsmindernde Wirkungen zu erzielen. Diese verursachen auch weniger Zielkonflikte und sind i.d.R. auch kostengünstiger.

### 4 Lager für Hofdünger

Aufenthaltsbereiche der Tiere sind nur über perforierten Böden betroffen. Somit gibt es weniger Zielkonflikte mit dem Tierschutz und ändern die Tierhaltung regulierenden Vorschriften und Vorgaben. Die Abdeckung der Lagerbehälter für Hofdünger ist mit Übergangsfrist vorgeschrieben. Wünschbare Massnahmen sind als Hinweise in dieser Vollzugshilfe als solche auch klar zu kennzeichnen.

### 6 Stallbauten und Laufhöfe

In diesem Kapitel sind eine sehr grosse Anzahl von Zielkonflikten enthalten. Die Stallbauten und Laufhöfe müssen sich vor allem andern an den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, der Tiergesundheit und weiteren Vorgaben, insbesondere den Anforderungen des Marktes und den Erwartungen der Gesellschaft bezüglich der Tierhaltung richten. Wünschbare Massnahme im baulichen Umweltschutz können nur in Betracht gezogen werden, wenn

keine Zielkonflikte mit den erwähnten prioritären Anforderungen entstehen und sie wirtschaftlich umsetzbar sind. Die in den Kapiteln 6.2.3 - 6.2 .6 verlangten Angaben sind ausnahmslos Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit und sind daher auch als solche Hinweise zu kennzeichnen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### 3 Bemerkungen zu den Ziffern / *Remarques sur les chiffres*

| Kapitel / <i>Chapitre</i> | Antrag / <i>Proposition</i>  | Begründung / <i>Justification</i>   |
|---------------------------|--|---|
| 4.2.2                     | <del>Bestehende Güllegruben unterhalb perforierter Böden bedürfen – trotz beschränkter Emissionsminderung – grundsätzlich keiner zusätzlichen Abdeckung. Emissionsmindernde Massnahmen sind für solche Anlagen jedoch zu prüfen (vgl. Kapitel 6.2.2).</del> Wo                           | Diese Anforderung ist wegzulassen. Perforierte Böden werden nicht gebaut, um der perforierten Böden willen, sondern damit die Tiere sauber bleiben. Solche Böden können aus Prinzip nicht abgedeckt werden, daher braucht es diese Vorgabe nicht. |
| 4.2.2                     | <b>Hinweis</b><br>Zusätzliche Massnahmen für eine Reduktion der Ammoniak- und Geruchsemissionen sind eine kühle Hofdüngerlagerung sowie die Gülleansäuerung (vgl. Kapitel 6.2);  | Dieser Absatz ist als Hinweis zu kennzeichnen, damit klar wird, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt.  |
| 4.2.2                     | in der Geflügelhaltung zudem auch die trockene Lagerung von Geflügelmist in einer geschlossenen Lagerstätte ausserhalb des Stalls.<br><br><b>Hinweis</b><br>Durch die Abstimmung der baulichen mit betrieblichen Massnahmen kann die emissionsmindernde Wirkung weiter optimiert werden. | Der letzte Satz dieses Abschnittes ist als Hinweis darzustellen.  |
| <b>6.2</b>                | <b>Stallbauten und Laufhöfe</b>  | In diesem Kapitel sind die Zielkonflikte mit den Andern Rechtsbereichen (Tierschutz, Arbeitsrecht, Feuerpolizei und viele mehr) deutlicher aufzuzeigen. Auch bezüglich Tiergesundheit bestehen grosse Zielkonflikte.                              |
|                           | Massnahmen zur Luftreinhaltung, die saubere und trockene Flächen fördern, dienen <del>auch der Klauengesundheit und Sauberkeit der Tiere sowie</del> der besseren Luftqualität im Stall.   | Klauengesundheit und Zustand der Tiere hat nichts mit Luftreinhaltung zu tun.   |

| Kapitel / Chapitre | Antrag / Proposition  | Begründung / Justification   |
|--------------------|---|--|
| 6.2                | <b>Hinweis</b><br>Durch Fütterungsmassnahmen ...  | Dieser Absatz ist als Hinweis zu kennzeichnen, damit klar wird, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt.   |
| 6.2.1              | <b>Hinweis</b><br><del>... Weil Ammoniak- und Treibhausgasemissionen von Kompost- und Tiefstreuställen stark von der Bau- und Betriebsweise abhängen, werden diese Stallsysteme aus Sicht der Emissionsminderung nicht empfohlen.</del>   | Diese Empfehlung gehört nicht in eine Vollzugshilfe, allerhöchstens als Hinweis, dass bei diesen Ställen Vorsicht geboten ist.   |
| 6.2.2              | <b>Perforierte Böden in Rindvieh- und Schweineställen:</b><br>Perforierte Böden ermöglichen zwar einen raschen Harnabfluss, sind ohne zusätzliche Massnahmen aber nicht emissionsmindernd. Zusätzliche Massnahmen zur Emissionsminderung sind die Minimierung der Perforierungen <del>oder verschliessbare Perforierungen</del> , was den raschen Harnabfluss aber nicht behindern darf, sowie weitere im Kap. 6.2 aufgeführte Massnahmen.<br><br><b>Hinweis zum Betrieb</b><br>Bei Rindviehställen ist eine regelmässige Entmistung mindestens alle zwei Stunden auch bei perforierten Böden <b>zu empfehlen notwendig</b> , um eine saubere, emissionsarme Bodenfläche sicherzustellen, die gleichzeitig ausreichend Trittsicherheit für die Tiere bietet. Der Funktionstüchtigkeit der Perforierung ist im Hinblick auf ihre dauernde Wirkung besondere Beachtung <b>zu schenken</b> . | Verschliessbare Perforierungen werden nicht eingerichtet. Daher ist dieser Passus zu streichen.<br><br>Die <b>gelb markierten Sätze</b> geben Hinweise zum Betrieb der Ställe resp. der Einrichtungen und sind keine baulichen Massnahmen. |
|                    | <del><b>Reduktion der Oberfläche der Gülle im Kanal, insbesondere in Schweineställen:</b><br/>Durch V-förmige Gülleablaufkanäle wird die Gülleoberfläche im Kanal verringert. Ebenso wird das Entleeren des Güllekanals verbessert.</del>   | Dieser Absatz ist zu streichen. Solche Unterbauten verteuern den Bau unverhältnismässig und reduzieren die Kapazität der Kanäle.   |
| 6.2.3              | <b>Optimales Stallklima</b><br>Ganzer Abschnitt als <b>«Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit»</b> kennzeichnen.   | Dieses Kapitel muss sich den Anforderungen des Tierschutzes und der Tiergesundheit unterordnen und ist daher zwingend als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» zu kennzeichnen.  |
| 6.2.4              | <b>Abluftreinigung</b><br>Ganzer Abschnitt als <b>«Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit»</b> kennzeichnen.  | Auch dieses Kapitel ist als Ganzes als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» zu kennzeichnen. Die technische Abluftreinigung ist nur bei geschlossenen i.d.R. zwangsbelüfteten Ställen ausreichend wirksam. Diese                     |

| Kapitel / Chapitre | Antrag / Proposition   | Begründung / Justification   |
|--------------------|--|--|
|                    |  | <p>Systeme sind sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb sehr teuer. Geschlossene Ställe entsprechen nicht der gesellschaftlichen Erwartung und werden daher kaum noch gebaut.</p>  |
| 6.2.5              | <p><b>Ansäuerung von Gülle im Stall</b><br/>           Ganzer Abschnitt als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» kennzeichnen.<br/>           Die Kulturen und Wiesen können nur in begrenztem Umfang mit angesäuerten Hofdüngern gedüngt werden.</p>  | <p>Auch dieses Kapitel ist als Ganzes als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» zu kennzeichnen.<br/>           Es ist auch hinzuweisen, dass nur sehr begrenzte Mengen angesäuerter Hofdünger ausgebracht werden können.</p> <p><u>Einschätzung von der Webseite ammoniak.ch:</u><br/>           Die Umsetzung der Massnahme Güllansäuerung ist mit erheblich technischem und organisatorischem Aufwand verbunden, zudem müssen spezifische Sicherheitskonzepte umgesetzt werden. <b>Sie ist deshalb nicht für jeden Betrieb zu empfehlen.</b> Die Einführung des Ansatzes in die Schweizer Praxis soll gemäss BLW behutsam und fachlich eng begleitet erfolgen.</p> |
| 6.2.6              | <p><b>Zusätzliche Massnahmen bei der Geflügelhaltung</b><br/>           Ganzer Abschnitt als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» kennzeichnen.</p>  | <p>Auch dieses Kapitel ist als Ganzes als «Hinweise ohne rechtliche Verbindlichkeit» zu kennzeichnen.</p>  |
|                    | <p><b>Tränkesystem ohne Wasserverlust in Einstreu:</b><br/>           Wasserverluste aus dem Tränkesystem sind zu vermeiden. Damit wird auch für trockene Einstreu gesorgt. Es sollten Nippeltränken mit Auffangschalen verwendet <del>und keine Tränken im eingestreuten Bereich angebracht werden.</del></p> | <p>Tränkesysteme für Neueinrichtungen werden nicht mehr ohne Auffangschalen angeboten.<br/>           Zudem werden Tränkenippel mit Auffangschalen in der Geflügelmast zwingend in der Einstreu angeordnet. Dieser Satz muss gestrichen werden.</p>  |